

Studienordnung für den Joint Degree Masterstudiengang „Fachdidaktik Naturwissenschaften“ an der Pädagogischen Hochschule Zürich, an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Beschlossen von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich am 16.12.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Studienordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang „Fachdidaktik Naturwissenschaften“ an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), an der Philosophischen Fakultät (PhF) der Universität Zürich (UZH) und am Departement Geistes-, Sozial und Staatswissenschaften (D-GESS) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Wo Rahmenverordnung oder Studienordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

II. Zulassung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Rahmenverordnung geregelt.

§ 3 Zulassung mit Auflagen

¹ Um die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ist ein naturwissenschaftliches Studium im Umfang von 60 Kreditpunkten (KP) erforderlich.

² Sofern die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen nicht bereits im Rahmen der Vorbildung erbracht worden sind, erfordert dies fachwissenschaftliche Ergänzungsleistungen. Diese werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflagen festgelegt.

§ 4 Bewerbung

¹ Die Bewerbung um Zulassung zum Studiengang ist bei der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung der PHZH zuhanden der Studiengangsleitung einzurei-

chen. Die Fristen und Formalitäten werden durch die PHZH in geeigneter Form veröffentlicht. Die Studiengangsleitung prüft die Bewerbungen, stellt das von der Kandidatin / dem Kandidaten zu absolvierende individuelle Studienprogramm (ggf. mit Auflagen) zusammen und beantragt Zulassung oder Nichtzulassung zuhanden des Lenkungsausschusses.

² Die PHZH legt fest, welche Dokumente der Bewerbung beigelegt werden müssen.

³ Auf nicht frist- oder formgerecht eingereichte Bewerbungen wird nicht eingetreten.

§ 5 Zulassungsentscheid

¹ Der Lenkungsausschuss entscheidet über Zulassung oder Nichtzulassung.

² Er legt, abhängig von Vorbildung und Spezialisierung, das individuelle Studienprogramm fest. Dieses enthält die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie allfällige Auflagen.

³ Das Prorektorat Ausbildung der PHZH informiert die Kandidatin / den Kandidaten schriftlich über die Zulassung oder Nichtzulassung. Dem Zulassungsentscheid liegt das individuelle Studienprogramm bei.

⁴ Ein Nichtzulassungsentscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung und unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Dasselbe gilt für Zulassungsentscheide mit Auflagen.

§ 6 Immatrikulation

Die Studierenden müssen während aller Semester, in denen sie Leistungen in Anspruch nehmen, an der PHZH immatrikuliert sein.

III. Studienelemente

§ 7 Ausbildungsbereiche

¹ Der Studiengang gliedert sich in die Ausbildungsbereiche „Erziehungswissenschaft“, „Fachdidaktik“ und „Berufspraxis“.

² In jedem dieser Ausbildungsbereiche ist eine vorgeschriebene, im individuellen Studienprogramm festgelegte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

³ Für den Masterabschluss sind in diesen Bereichen folgende KP zu erwerben:

- a) Erziehungswissenschaft (EW) 20 KP,
- b) Fachdidaktik (FD) 26 KP,
- c) Berufspraxis (BP) 14 KP,
- d) Masterarbeit 30 KP.

§ 8 Erziehungswissenschaft

¹ Die Erziehungswissenschaft gliedert sich in die Bereiche „Lernen und Lehren“, „Unterricht und schulische Interaktion“, „Bildung, Schule und Gesellschaft“ und „Empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“.

² Im Bereich „Lernen und Lehren“ sind Module im Umfang von 6 KP zu absolvieren.

³ Im Bereich „Unterricht und schulische Interaktion“ sind Module im Umfang von 4 KP zu absolvieren.

⁴ Im Bereich „Bildung, Schule und Gesellschaft“ sind Module im Umfang von 4 KP zu absolvieren.

⁵ Im Bereich „Empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“ sind Module im Umfang von 6 KP zu absolvieren.

§ 9 Fachdidaktik

¹ Bis zur Anmeldung zu den jeweiligen Fachdidaktikmodulen müssen fachwissenschaftliche Grundlagen bis zu 45 KP nachgewiesen werden. Diese teilen sich unter Berücksichtigung der im individuellen Studienprogramm festgelegten Auflagen wie folgt auf:

- a) 10 KP einführende Vorlesungen in Mathematik,
- b) 10 KP einführende Vorlesungen in Physik,
- c) 10 KP einführende Vorlesungen in Chemie,
- d) 10 KP einführende Vorlesungen in Biologie,
- e) 5 KP einführende Vorlesungen in Erdwissenschaften („Geographie“).

² Die Fachdidaktik gliedert sich in die Bereiche „Grundlagen“, „Experimentieren“ und „Forschung“.

³ Im Bereich „Fachdidaktische Grundlagen“ sind Module im Umfang von 15 KP zu absolvieren.

⁴ Im Bereich „Fachdidaktisches Experimentieren“ sind Module im Umfang von 6 KP zu absolvieren.

⁵ Im Bereich „Fachdidaktische Forschung“ sind Module im Umfang von 5 KP zu absolvieren.

§ 10 Berufspraxis

Die berufspraktische Ausbildung umfasst ein „Kleines Praktikum“ (2 KP), ein „Grosses Praktikum“ (5 KP), ein „Praktikum auf tertiärer Stufe“ (5 KP) und ein „Begleitendes Seminar mit Ausrichtung auf die Praktika“ (2 KP).

§ 11 Masterarbeit

¹ Das Thema der Masterarbeit wird mit der bzw. dem die Arbeit betreuenden Dozierenden festgelegt. Studierende können eigene Themen für die Masterarbeit vorschlagen.

² Die bzw. der Dozierende legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen fest.

³ Die Masterarbeit wird benotet.

IV. Module und Leistungsnachweise

§ 12 Modulanmeldung

¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung bei der das Modul durchführenden Hochschule erforderlich.

² Eine Abmeldung ist während einer beschränkten Zeitspanne ohne Angabe von Gründen möglich. Es gelten die entsprechenden Fristen der das Modul durchführenden Hochschule. Abmeldungen nach den entsprechenden Terminen richten sich nach der Rahmenverordnung.

§ 13 Leistungsnachweise

¹ Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

² Jedes erfolglos absolvierte Modul kann einmal wiederholt werden. Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14 Vergabe von Kreditpunkten und Benotung

¹ Leistungsnachweise werden bewertet. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist.

² Es werden Noten zwischen 1 und 6 vergeben, wobei Viertelnoten zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6 = hervorragend

5,5 = sehr gut

5 = gut

4,5 = befriedigend

4 = ausreichend

Noten unter 4 sind ungenügend.

³ Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. Module mit einer Note unter 4 oder mit der Bewertung „nicht bestanden“ gelten als Fehlversuch.

⁴ Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten KP gutgeschrieben. Die KP werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen KP ist ausgeschlossen.

§ 15 Leistungsübersicht

¹ Die an der PHZH geführte Leistungsübersicht enthält eine Aufstellung über alle jeweils absolvierten Module mit den dafür vergebenen KP und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.

² Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der semesterweise neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Prorektorat Ausbildung der PHZH innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen.

³ Gegen nicht bestandene bzw. mit einer ungenügenden Note bewertete Leistungsnachweise, für die keine Wiederholung mehr offen steht oder die zum Aus-

schluss vom Studiengang führen, ist Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen möglich. Die entsprechenden Leistungen sind gekennzeichnet.

§ 16 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften von Arbeiten verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Es gelten die Bestimmungen der das Modul durchführenden Hochschule.

§ 17 Anrechnung von Kreditpunkten

¹ Die Voraussetzungen für die Anrechnung von KP sind in der Rahmenverordnung geregelt.

² Das schriftliche Gesuch ist an den Lenkungsausschuss zu richten und bei der Studiengangsleitung einzureichen. Dem Gesuch sind ein detaillierter Nachweis über die betreffenden Studienleistungen und alle relevanten Informationen zum Studiengang, in dem die Leistungen erbracht wurden, beizulegen.

³ Der Entscheid wird den Studierenden mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt und unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

V. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.